



Bundesnetzagentur

Netzentwicklungsplan Gas 2015 Erste Einschätzung und Zeitplan der BNetzA

Berlin, den 04. März 2015

Eva Haupt, Referentin Zugang zu Gasfernleitungsnetzen und internationaler Gashandel, Bundesnetzagentur
Workshop anlässlich der Konsultation des Netzentwicklungsplans Gas 2015



www.bundesnetzagentur.de



1. Bestätigung Szenariorahmen 2015 mit Änderungen
2. Erste Einschätzungen zum NEP 2015
3. Weiterer Zeitplan NEP 2015
4. Ausblick Szenariorahmen 2016

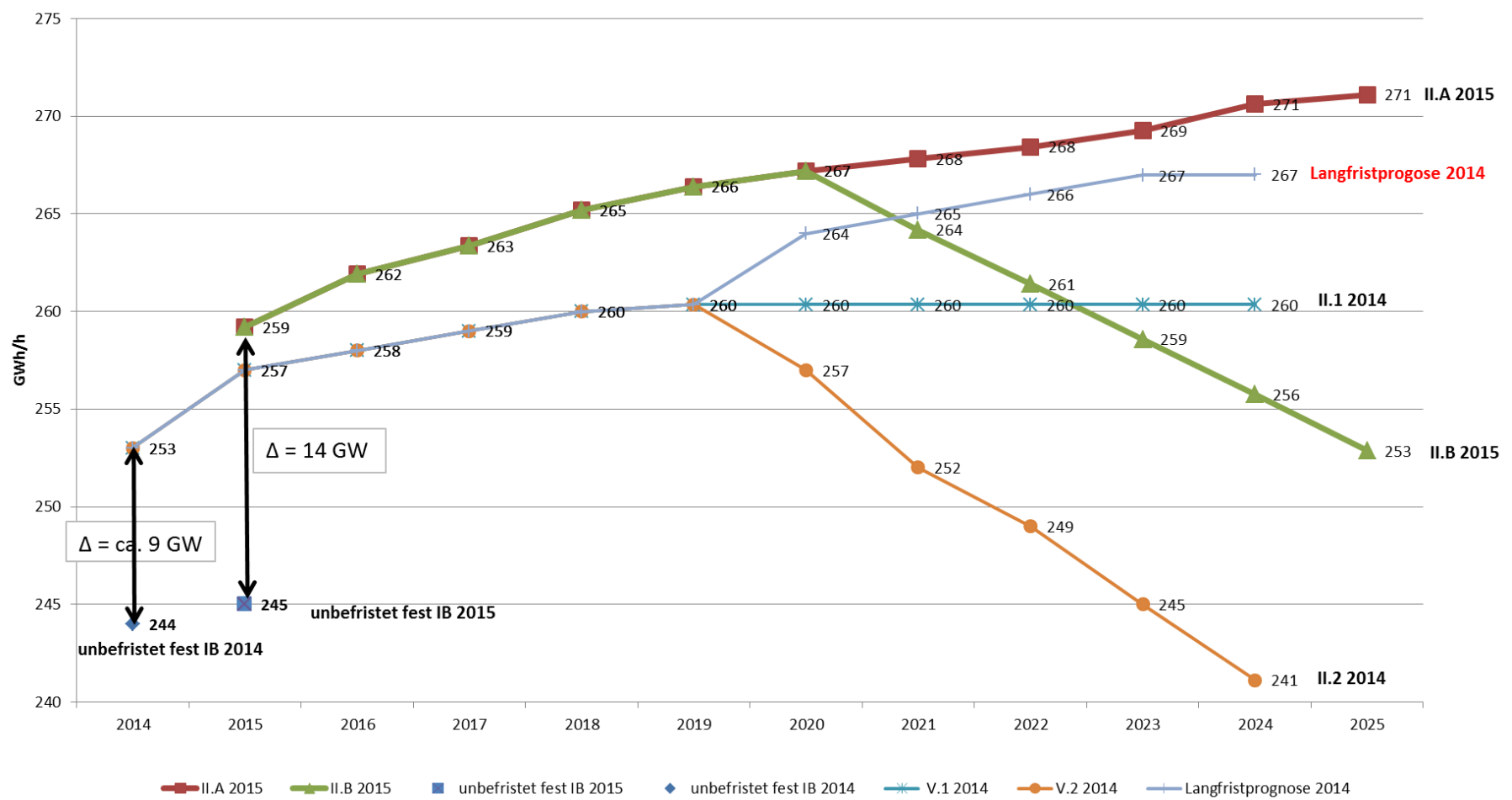


- Annahmen zu VNB-Kapazitätsbedarf
- Kapazitätsannahmen zu Bestandsspeichern und Kraftwerken in der Modellierung
 - Änderungen konkret bei einigen OGE Speichern
 - Grundsätzliches für SR 2016 angekündigt
- Annahmen zu Grenzübergangspunkten
 - Änderungen bei GUD (Oude Statenzijl) und Fluxys TENP (Eynatten, Wallbach)
- Neue Vorgaben zu Transparenz, speziell an GÜPs
- Analyse Unterbrechungen von Kapazitäten



- Varianten zeigen wenig Unterschiede an Maßnahmen auf – nur eine Sprunginvestitionen erkennbar, bei deutlich höheren VNB Ansätzen
- Umfangreiche Ausführungen zur Marktraumumstellung, viele neue Maßnahmen zur L-H-Gas Umstellung
- Diskussionsbedarf zur H-Gas Bilanz und zum abgeleiteten Bedarf je GÜP aus der H-Gas-Quellenverteilung
- Diskussion zu Kriterien von Bestand in Modellierung
- Transparenz des Dokuments verbessert, z.B. Umsetzungsübersicht
- Zusammenhang zwischen NEP, TYNDP nicht hinreichend erläutert

Gegenüberstellung des VNB-Kapazitätsbedarfs je Variante in 2014 und 2015 für gesamt Dtl.





- Quellenverteilung zum Gasaufkommen und Einspeisemengen aus den Nachbarländern im Vergleich zum NEP 2014 leicht angepasst (Nord-Stream-Erweiterung raus, aber South Stream noch drin)
- Diskussionsbedarf H-Gas Quellensystematik und Ermittlung der Ein-/Auspeisemengen und Kapazitätshöhen an den GÜP – hier besteht noch erheblicher Transparenzbedarf und Erläuterung seitens der FNB
- Erhöhung der Nachvollziehbarkeit der Übernahme der Kapazitäten aus und in den TYNDP – Voraussetzung zur Prüfung der Konsistenz
- Bestätigte Maßnahmen aus NEP sind Grundlage für TYNDP und PCI, nicht umgekehrt!



Wenn alles ohne Verzögerungen läuft ...

- ✓ 06.11.2014 Formale Bestätigung Szenariorahmen durch BNetzA
- ✓ 23.02.2015 Veröffentlichung NEP Entwurf auf der Internetseite FNB
- 04.03.2015 Workshop der FNB in Berlin**
- 06.03.2015 Erläuterung der H-Gas Bilanz durch die FNB – Austausch mit BNetzA
- 13.03.2015 Konsultationsende NEP durch FNB
- 17.03.2015 Gespräch mit FNB über Stellungnahmen – ggf. Änderungsbedarf
- 01.04.2015 Vorlage des NEP bei der BNetzA
- XX.04.2015 Beginn der Konsultation durch die BNetzA (mit Fragen)
- 19.05.2015 Workshop der BNetzA zum NEP
- XX.06.2015 Ende der Konsultation durch die BNetzA (6-7 Wochen)
- XX.07.2015 Veröffentlichung Konsultationsergebnis
- XX.09.2015 Änderungsverlangen
- XX.12.2015 Umsetzungsfrist für FNB



- Gasbedarfsszenarien I-III: BNetzA hält max. „Leitszenario“ zum Gasbedarf notwendig; dafür verschiedene Modellierungsvarianten
- VNB Ansatz: Stärkung Langfristprognose in der KoV, ggf. Einbezug der Ergebnisse VNB/FNB Studie
- Szenarien mit unterschiedlichen H-Gas Quellenverteilungen für Modellierung
- Separates Versorgungssicherheitsszenario?
- Zusammenhang NEP, TYNDP, PCI, Incremental
- Kapazitätsansatz für Bestandskapazität in der Modellierung



- FNB-/VNB-Gutachten wurde Ende letzten Jahres vorgestellt – unterschiedliche Interpretationen
- VNB prüfen das derzeit – Überlegungen, dies als Grundlage der KoV VIII für die Langfristprognose zu übernehmen
- Konkrete Aussagen und Einfluss des Gutachtens für zukünftige Modellierungsvariante noch unklar
 - Einschätzung des Marktes hierzu, wie und ob das Ergebnis des Gutachtens zum Modellierungsansatz der FNB im SR 2016 beitragen kann
- Sofern Ergebnisse nicht zeitgerecht vorliegen, weiterhin Rückgriff auf „plausibilisierte Langfristprognose der VNB“; Plausibilisierungsansatz verbessern



- Gleichbehandlung von Neubau und Bestand in der Modellierung
 - Neubau: Planung mit effizienten Produkten TaK, DZK
 - Bestand: grundsätzlich mit TaK, DZK. Aber Berücksichtigung mit FZK in der langfristigen Netzplanung, wenn festes Produkt langfristig gebucht wurde
- Sinn: effiziente, gesamtwirtschaftlich angemessene Planung von Netzen
- Paradoxon: Ausbau zugunsten VNB oder anderer nachgewiesener Bedarfe versus Vorhaltung von ungenutzten FZK Kapazitäten an Punkten zu z.B. Speichern und Kraftwerken
- Frühzeitige und weitergehende Diskussion der Kriterien mit der Branche für künftige Pläne (SR 2016), Stellungnahmen erwünscht



Kriterien in vier Gruppen

Stichtag (1.7.) für die Ermittlung des Buchungsstandes

1: FZK gebucht (ganz oder nur anteilig)

- grundsätzlich Ansatz von FZK bzw. andere Kap-Produkte für Bestandsspeicher, die mindestens 2 Jahre (ab Stichtag) in die Zukunft fest gebucht haben (Jahresbuchung)
- Höhe des Ansatzes ist zu diskutieren: ob max. Ein- bzw. Ausspeicherleistung des Speichers oder z.B. historische Nutzungsdaten (Vorschläge erbeten)
- Ansatz von FZK bzw. anderer Kap-Produkte nur in der Höhe, in der gebucht wurde (anteilig an max. Ein- bzw. Ausspeicherleistung bzw. historische Nutzungsdaten). Der restliche, nicht gebuchte Anteil, ist mit TaK anzusetzen.



2. FZK angeboten, aber nicht gebucht

- Ansatz mit TaK
- Berücksichtigung von in der Vergangenheit (sporadisch oder regelmäßig im Band) gebuchten FZK diskussionswürdig.

3. nur uFZK angeboten, kein Angebot von FZK

- Grundsätzlich Ansatz von TaK in Höhe der max. Ein- bzw. Ausspeicherleistung bzw. historischer Nutzungsdaten des Speichers (s.o.)
- keine *langfristigen Buchungsanfragen* von Transportkunden als Bedingung

4. neue Speicher

- Ansatz als TaK in Höhe der angefragten Leistung nach Antrag § 39 GasNZV



Weiteres:

- Gleichbehandlung bedeutet keine Ausnahme von Kapazitäten an Speichern, für die bereits Nutzungsaufgaben bestehen (z.B. DZK und IaFZK)
- Speicher, an mehrere FNB angeschlossen: sachgerechte Aufteilung der anzusetzenden Höhe bei den jeweiligen FNB; die betroffenen Speicherbetreiber sind hier einzubeziehen
- Keine individuelle Absprache/Festlegung zwischen FNB und einzelnen Speicherbetreibern über den Zeitpunkt der Umstellung auf TaK in der Modellierung möglich
- Wenn bei der **Vergabe** der Kapazitäten am Speicher FZK zur Verfügung gestellt werden kann, so hat dieses Angebot selbstverständlich zu erfolgen. Die Modellierung mit TaK dient der Ermittlung des bedarfsgerechten Netzausbaus. Die FNB sind weiterhin verpflichtet, nach §§ 9, 11 GasNZV das Angebot von festen Kapazitäten zu maximieren.



Kriterien in vier Gruppen

Stichtag (1.7.) für die Ermittlung des Buchungsstandes

1: FZK gebucht (ganz oder nur anteilig)

- Grundsätzlich Ansatz von FZK, bzw. andere Kap-Produkte für Bestandskraftwerke, die mindestens 2 Jahre in die Zukunft fest gebucht haben (Jahresbuchung)
- Höhe TVK bzw. maximale Gasbezugsleistung
- Ansatz von FZK, bzw. andere Kap-Produkte nur in der Höhe, in der gebucht wurde (anteilig an z.B. maximaler Gasbezugsleistung). Der restliche, nicht gebuchte Anteil, ist mit DZK anzusetzen.

2. FZK angeboten, aber nicht gebucht

- Grundsätzlich Ansatz von DZK
- Berücksichtigung von in der Vergangenheit (sporadisch oder regelmäßig im Band) gebuchten FZK diskussionswürdig



3. nur uFZK angeboten, kein Angebot von FZK

- Ansatz als DZK, auch wenn nur uFZK historisch vorhanden
- Höhe der maximalen Gasbezugsleistung des Kraftwerks
- keine *langfristigen Buchungsanfragen* von Transportkunden als Bedingung

4. neue und systemrelevante Kraftwerke

- Ansatz als DZK in Höhe der angefragten Leistung nach Antrag § 39 GasNZV



Weiteres:

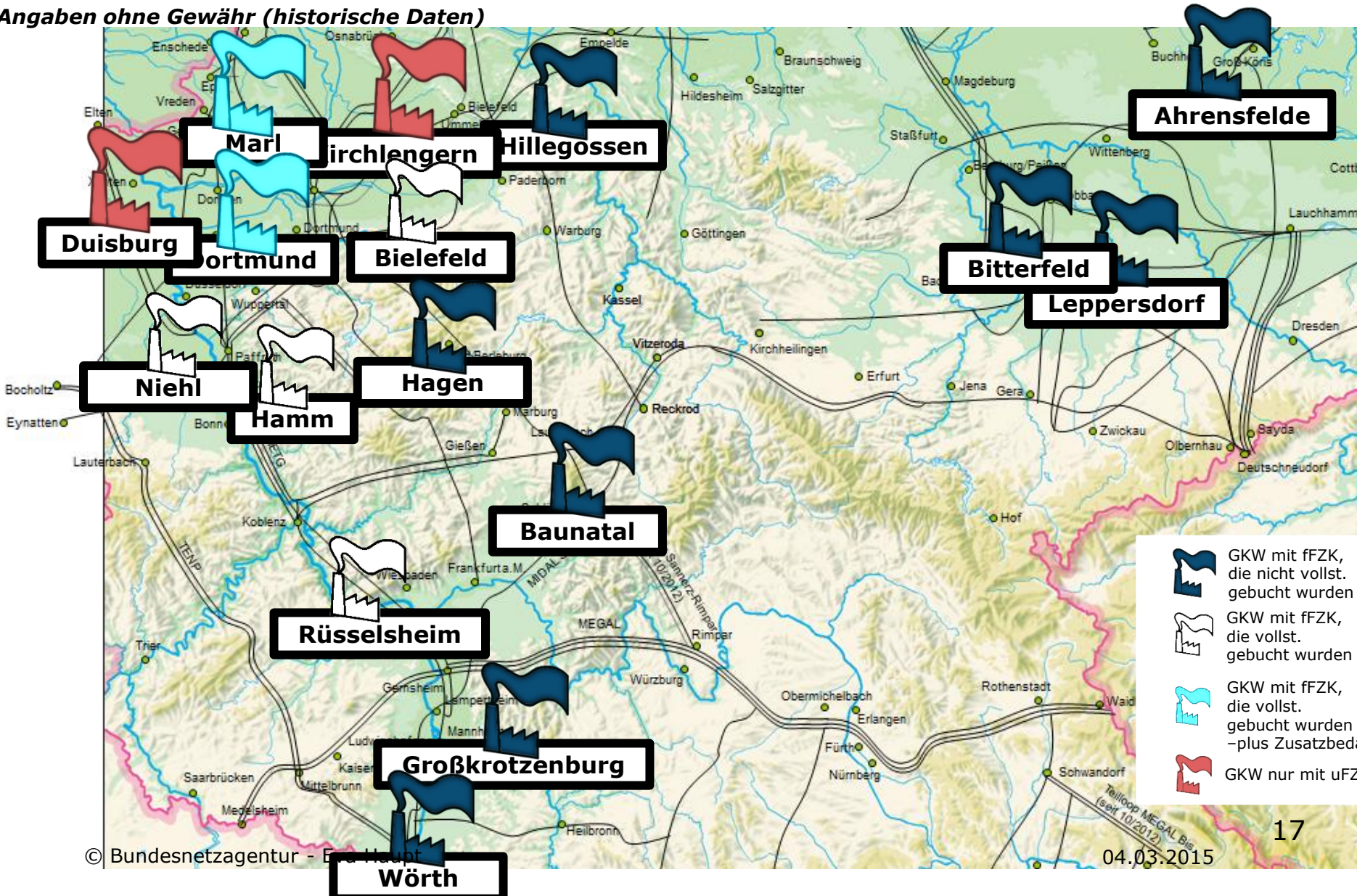
- Auf Grund des Gleichbehandlungsprinzips keine Ausnahme von Kapazitäten an Kraftwerken, für die bereits Nutzungsauflagen bestehen (z.B. BZK)
- Wenn bei der **Vergabe** der Kapazitäten am Kraftwerk FZK zur Verfügung gestellt werden kann, so hat dieses Angebot selbstverständlich zu erfolgen. Die Modellierung mit DZK dient der Ermittlung des bedarfsgerechten Netzausbaus. Die FNB sind weiterhin verpflichtet, nach §§ 9, 11 GasNZV das Angebot von festen Kapazitäten zu maximieren.
- Sofern ein Ausbau zugunsten DZK teurer sein könnte als ein Ausbau zugunsten FZK sollte weiterhin die Regel gelten (NEP 2013, S. 23): „Der Ansatz des Kraftwerksprodukts kann ggf. auch einen Ausbau erfordern, dieser sollte aber kleiner sein als ein Ausbau zugunsten FZK. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Kapazität als FZK dargestellt und angeboten.“
- Ggf. grundsätzlich Sonderbehandlung von KWK-Anlagen zu diskutieren

Kapazitätsbuchungen im Vergleich



■ Gaskraftwerke (exemplarische Auswahl)

Angaben ohne Gewähr (historische Daten)





Wenn alles ohne Verzögerungen läuft ...

März - April 2015	Kraftwerksliste, Aktualisierung der geplanten Kraftwerke
bis Ende Juni 2015	Abstimmung BNetzA mit FNB über SR und Modellierungsvorgaben
Juli/August 2015	Konsultation des SR Gas durch die FNB
August 2015	Vorlage des SR Gas bei BNetzA
September 2015	Bestätigung SR Gas durch BNetzA



Fragen, Anmerkungen, Ideen?

Eva Haupt

Referentin

Zugang zu Gasfernleitungsnetzen und internationaler Gashandel

Eva.Haupt@BNetzA.de